



## Kredit- und WirtschaftsMediation & Systemisches Coaching Newsletter September 2018

### Ist Ihre Nachlassregelung noch das was Sie ursprünglich wollten?

Im Newsletter 05-2018 hat KWM von der Auftaktveranstaltung der Bürgerstiftung Duisburg zum Thema **Verantwortung leben – es gibt keinen „Plan B“** berichtet. Dieser Newsletter hat bei Leserinnen und Lesern reges Interesse geweckt. Viele darauf basierende Gespräche zeigten die hohe Aktualität des Themas Nachlassregelung.

Es wurde deutlich, dass viele Gesprächspartner keine Nachlassregelung getroffen haben. Von denen, die eine Regelung getroffen haben, sind sich viele nicht sicher zum Inhalt ihrer Regelung. Die daraus entstehende Frage lautet: „Ist meine Regelungen möglicherweise juristisch angreifbar?“.

#### Der aktuelle Fall:

Im Jahre 2013 mediierte KWM ein kinderloses Ehepaar, das die gemeinsame Ehe nach über 20 Jahren beenden wollte. Die Mediation führte zu einer einvernehmlichen Trennungslösung die die Eheleute in der Mediationsvereinbarung festhielten. Basierend auf dieser Mediationsvereinbarung sicherte ein Fachanwalt diese Vereinbarung juristisch ab.

Anschließend wurde ein Notar beauftragt, diesen Vertrag zu beurkunden. Aufgrund dieses Vorgehens bestätigt das Gericht die Scheidung innerhalb weniger Wochen.

#### Nachlassregelung:

Bevor die Eheleute beschließen die Ehe zu beenden, hatten beide gemeinsam ein notarielles Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig als Erben einsetzen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Testamentes war das genau der Wunsch der Eheleute. Doch nach der Scheidung veränderte sich die Situation.

Ausgelöst durch den KWM-Newsletter 05-2018 kontaktiert der geschiedene Ehemann KWM. Sein Thema: Er ist weiterhin unverheiratet und sucht eine Lösung, wie er sein Vermögen nach seinem Tode sinnvoll weitergibt.

Dabei wird das gemeinschaftliche Testament aus dem Jahr 2013 zum Thema. Das Gesetz sagt, dass ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten bei einer Scheidung in der Regel unwirksam wird. Im vorliegenden Fall hatte der damals tätige Notar jedoch eine Klausel aufgenommen, die den Bestand des Testamentes auch nach einer Ehescheidung sicherte.

Demgemäß beerbt die geschiedene Ehefrau den geschiedenen Ehemann und umgekehrt. Das war heute nicht mehr im Sinne des Mandanten.

Es entstand Handlungsbedarf, den KWM aktiv und mit Einsatz des KWM Netzwerks schnell und zur Zufriedenheit des Mandanten begleitet hat.

#### Das Vorgehen:

Zuerst wurde mit dem Mandanten erarbeitet, was heute für ihn eine passgenaue Lösung darstellt. Die Wünsche:

- Sollte es ihm gesundheitlich nicht mehr gut gehen, muss seine Versorgung sichergestellt sein.
- Im Falle seines Todes will er ihm nahestehenden Personen Teile seines Vermögens zukommen lassen.



- Während des Coachings erarbeitete der Mandant die Idee, Teile seines Vermögens in die Zukunft junger Menschen zu investieren. Eine entsprechend seriöse und erfahrene Einrichtung wurde identifiziert. So kann der Mandant bereits zu Lebzeiten als Sponsor auftreten und sich dabei davon überzeugen, ob die Einrichtung seinen Vorstellungen entspricht.

Nachdem das Ideenpaket geschnürt war, wurde der auf das Erbrecht spezialisierte Rechtsanwalt Thomas Makowka gebeten, diese Ideen rechtlich abzusichern. Bei dem Gespräch wurden noch einige weitere wichtige Impulse gegeben.

#### **Wichtige Eckpunkte:**

Das bestehende notarielle Testament aus 2013 muss notariell widerrufen werden. Hier reicht

#### **Zusammenfassung:**

Wie Vieles im Leben, ist auch die Regelung des Nachlasses ein dynamischer Prozess. Veränderte Lebenssituationen verlangen ein Überdenken des Bestehenden.

So ist die Überprüfung des Testamentes besonders wichtig, da sonst Weichen gestellt werden, die dazu führen, dass die Wünsche des Erblassers/In keine Berücksichtigung finden, das Finanzamt einer der Haupterben wird, es zu langwierigen und teuren Gerichtsprozessen kommen kann und die Erinnerung an den Erblasser/In trübt.

KWM ist davon überzeugt, dass es nur über eine offene Kommunikation und dem Rat von Experten gelingen wird, eine passgenaue, nachhaltige Vorsorge für den Ernstfall zu entwickeln und niederzuschreiben. KWM und die KWM – Partner unterstützen sie gern dabei.

#### **Der Weg ist der Dialog – und dafür steht Ihre KWM.**

Der nächste Newsletter erscheint im November 2018.

Es grüßt herzlich Ihr

Georg Merklinger  
Systemischer Coach (SG)  
Wirtschaftsmediator IHK (BM)  
EUCON Business Mediator

es, wenn der Ehemann das allein tut. Der geschiedenen Ehefrau wird dann der Widerruf über den Notar förmlich zugestellt. Damit ist dann das Testament wirksam widerrufen.

Das neue Testament wird vom Mandanten nach vorheriger Rechtsprüfung durch Rechtsanwalt Thomas Makowka handschriftlich verfasst und bei Gericht hinterlegt.

Damit bei der Abwicklung des Nachlasses alles wunschgemäß abläuft, wird Testamentsvollstreckung angeordnet.

**Hinweis:** Zum Testamentsvollstrecker kann jede dem Erblasser vertraute natürliche Person ernannt werden. Sollte der Erblasser niemanden bestimmen, kann das Nachlassgericht jemanden ernennen.